

Aktenzahl: STP/2-4-2024

Brixlegg, am 24.04.2024

Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Brixlegg betreffend Verkehrsmaßnahmen anlässlich von Arbeiten auf oder neben der Straße

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1 a und 94d Z 16 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) werden anlässlich der Durchführung der mit Bescheid Zl. STP/2-3-2024 gem. §90 StVO von Arbeiten auf oder neben der Straße im Zuge von Baumaßnahmen (Straßenpolizeiliche Bewilligung für die Durchführung von Grabungs- und Kabelverlegearbeiten (Faberstraße HNr. 18d - HNr. 27)) in den unten näher bezeichneten Bereichen Verkehrsmaßnahmen im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen verordnet:

Bereich:

Faberstraße HNr. 18d – HNr. 27

Verordnete Maßnahmen:

Bauabschnitt A:

- „Baustelle“ gem. § 50/9 StVO, jeweils vor der Baustelle
- „Fahrbahnverengung linksseitig oder rechtsseitig“ gem. § 50/8b StVO bez. § 50/8c StVO, jeweils vor der Baustelle
- „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gem. § 52/5 StVO, vor der Baustelle Fahrtrichtung Zentrum
- „Wartepflicht für den Gegenverkehr“ gem. § 53/7a StVO, vor der Baustelle Fahrtrichtung Mehn

Bauabschnitt B:

- „Baustelle“ gem. § 50/9 StVO, jeweils vor der Baustelle
- „Fahrverbot – ausgenommen Einsatz- und Baustellenfahrzeuge“ gem. § 52/1 StVO, jeweils vor der Baustelle von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 17:00 Uhr
- „Umleitung“ gem. § 53/16b StVO, jeweils vor der Baustelle
- „Fahrverbot für über 16t Gesamtgewicht“ gem. § 52/9c StVO, jeweils vor der Baustelle

Termine:Baubeginn: **29.04.2024**Bauende: **31.05.2024**

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat gemäß RVS 05.05.44 zu erfolgen. Alle oben angeführten Verkehrszeichen müssen der StVO 1960 entsprechen.

Sollten in den oben angeführten Bauabschnitten weitere Straßenverkehrszeichen erforderlich sein, sind diese gemäß RVS 05.05.44 vom Antragsteller zu verordnen (anzubringen). Bei händischer Regelung des Verkehrs sind geprüfte Verkehrsposten lt. STVO einzusetzen.

Die Verordnung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen bei Beginn der Arbeiten in Kraft und durch deren Entfernung nach Abschluss der Bauarbeiten wieder außer Kraft. Die Aufstellung bzw. Entfernung der Verkehrszeichen und Absperrvorrichtungen obliegt dem Antragsteller.

Die Kundmachung ist der Gemeinde und der PI Kramsach mitzuteilen.

Der Bürgermeister:
Ing. Rudolf Puecher

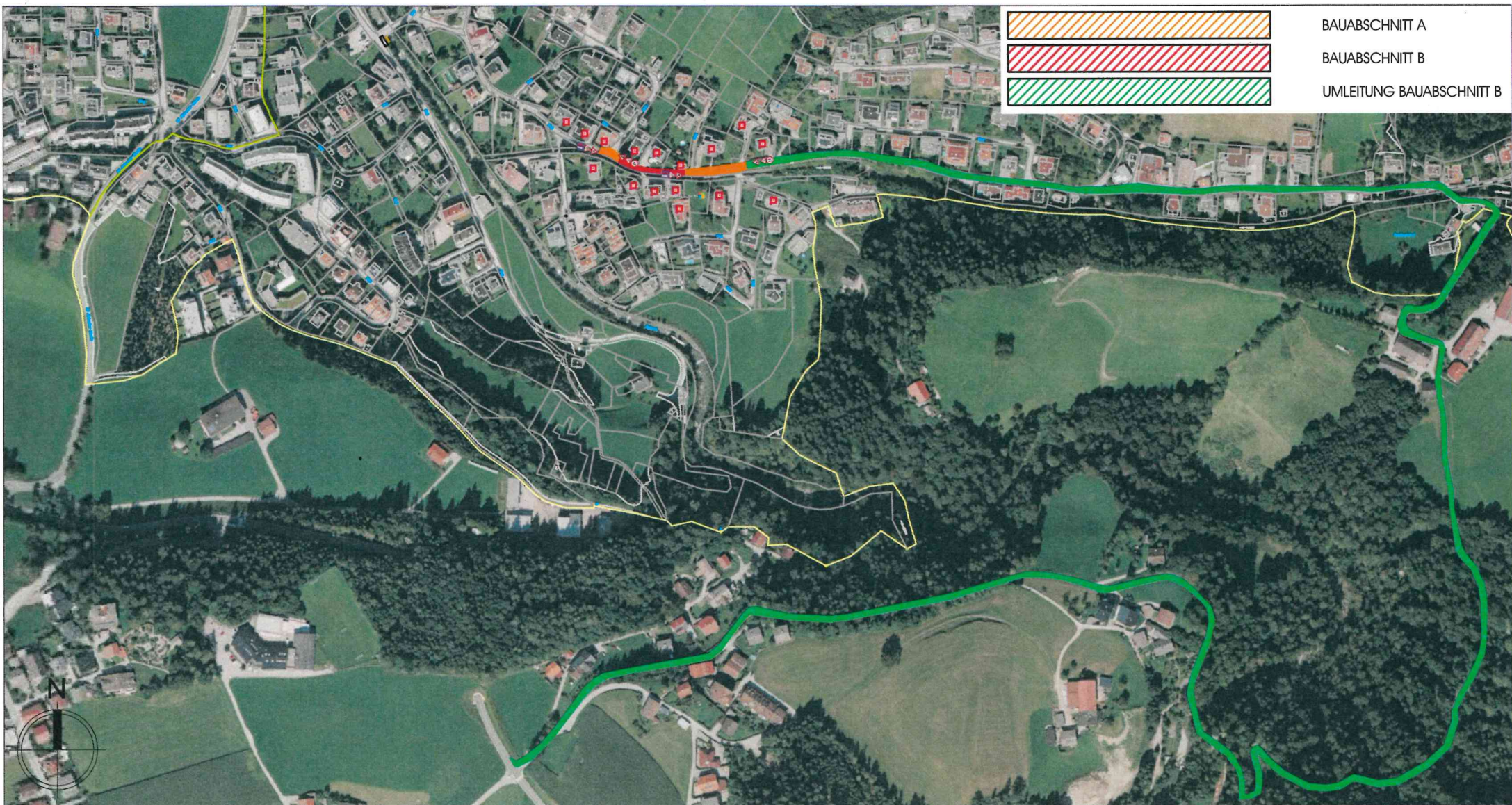
**Anhang:**

Mitteilung Aufstellung VZ (nur Antragsteller)
Umleitungsplan zu STP/02-2024

Angeschlagen am: 25.04.2024

Abzunehmen am: 10.05.2024

Abgenommen am:



UMLEITUNGSPLAN ZU STP/02-2024

DATUM	
-------	--

20240405

GEZEICHNET

RS

MASSTAB

1:5000



Marktgemeinde Brixlegg

Bauamt

6230 Brixlegg, Römerstraße 1

Tel.: 05337 / 62277-24

BAUABSCHNITT A

BAUABSCHNITT B

UMLEITUNG BAUABSCHNITT B

VERKEHRSLEITPLAN ZU STP/02-2024